

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 25. Juli 2023 – Aktenzeichen G10/2023/090

### **Kreis Pinneberg, Stadt Schenefeld**

Die Firma HanseWerk Natur GmbH in Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, plant die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungsanlage in der Stadt Schenefeld, Kiebitzweg 2, Gemarkung: 016571 Schenefeld, Flur: 4, Flurstücke 532, 533.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- den Austausch eines Gaskessels,
- den Bau und Betrieb eines BHKWs, eines Elektrokessels und einer NH<sub>3</sub>-Wärmepumpe,
- die Sanierung der Netzersatzanlage sowie
- Aufstellen eines 3-zügigen Schornsteins.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2

der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da die Abgase in einem neuen Schornstein in entsprechender Höhe abgeleitet werden. Die wesentlichen Anlagenteile werden in bereits bestehenden Gebäuden untergebracht. Ebenso ergeben sich aufgrund der Lage auch keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben soll in einem Misch-Kerngebiet auf einem bestehenden und versiegelten Betriebsgrundstück umgesetzt werden. Die Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 2324-303 und 2323-392 sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es kommt zu keinen neuen Bodenversiegelungen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen. Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV – eingehalten. Lärmemissionen werden durch den Einbau von Schalldämpfern und weiteren Lärminderungsmaßnahmen so weit wie möglich vermieden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.